

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MWA“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz e.V. versehen.
- (2) Sitz des Vereines ist Löhne
- (3) Geschäftsjahr des Vereines ist 2006

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und die Nachwuchsgenerierung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch;
- (1) Pflege der sportlichen Leistungen der Mitglieder (Training, Kurse, Vorträge, etc.) (2) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (z.B. Wrestlingevents ca. 1-6 mal im Jahr)
- (3) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen
- (3) Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

## § 4 Aufnahme

- (1) Die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder, findet nach einem Aufnahmegespräch, sowie dreimaligem Probetraining statt.
- (2) Über Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Keiner Person darf die Aufnahme aufgrund seiner politischen Meinung, ethnischen Herkunft oder Glaubenszugehörigkeit verwehrt werden.
- (4) Bei erstmaligem Vereinsbeitritt wird eine Aufnahmegebühr von 20€ fällig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das Vereinseigentum ist an den Vorstand zurück zu geben.
- (2) Der Austritt hat schriftlich, zu Händen des Vorstandes, mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Monatsletzten, zu erfolgen.
- (3) Mitglieder, die unbegründet 3 Monate beitragsrückständig sind, verlieren ihre Mitgliedschaft durch Ausschluss.

## § 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft durch Ausschluss, wenn er dem Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten schädigt. Ebenso im Falle des § 5 Absatz 3.
- (2) Ein sofortiger Ausschluss findet statt, wenn ein Mitglied einem anderen Mitglied vorsätzlich körperlichen oder seelischen Schaden zufügt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Beschwerde zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. In diesem Fall entscheidet eine Mitgliederversammlung über den weiteren Verlauf.

- (5) Ausgeschieden und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereinslebens teilzunehmen
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

### **§ 8 Beiträge**

- (1) Zur Deckung der Kosten wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich bis zum 3. Kalendertag des jeweiligen Monats zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

### **§ 9 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- (1) Der Vorstand (1., 2. & 3. Vorsitzender - einer davon ist Kassenwart)
- (2) Die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich ist vom 1. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Termin und Ort sowie Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (hier muss der Erhalt innerhalb von drei Tagen bestätigt werden und das Mitglied in der Beitrittserklärung diesem Informationsweg zugestimmt haben) 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Der alte Vorstand bleibt solange bestehen, bis nach Ablauf der Amtszeit ein neuer gewählt wird.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder - Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich - Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich - Fassen aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beantragte Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden unterschrieben und zu den Akten geheftet.
- (6) Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn eine Drittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies begründet, beantragt oder die Gesamtinteressen des Vereins nach Ansicht des Vorstandes dies erfordern.
- (7) Sämtliche Entscheidungen, Beschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden.

### **§ 11 der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
- Dem 1. Vorsitzenden (4 Jahre, bzw. bis zur Niederlegung)
  - Dem 2. Vorsitzenden (2 Jahre, Vertretung des 1. Vorsitzenden, Schriftführer)
  - - Dem 3. Vorsitzenden (2 Jahre)
  - - Dem Kassenwart (dieser ist einer der drei Vorstandsmitglieder und wird bei jeder Mitgliederversammlung neu gewählt oder erneut bestätigt)
- (3) Der Vorstand trifft Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind
- (4) Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen im Protokoll niedergelegt werden, welches von allen Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied plötzlich aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
  - (6) Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail (hier muss der Erhalt innerhalb von drei Tagen bestätigt werden und das Mitglied in der Beitrittserklärung diesem Informationsweg zugestimmt haben) 14 Tage im Voraus, mindestens einmal im Jahr, zur Mitgliederversammlung ein.
- Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (7) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder die beiden anderen Mitglieder vertreten.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit (2 bzw. 4 Jahre) im Amt.
- (9) Der Vorstand bestimmt einen sportlichen Leiter der sich um das komplette Trainingsgeschehen kümmert. Der sportliche Leiter soll über seine Entscheidungen beim Vorstand Rechenschaft ablegen, wenn dies notwendig ist. Die Besetzung des sportlichen Leiters ist jederzeit austauschbar und durch den Vorstand zu bestimmen. Der sportliche Leiter ist bei der Vergabe interner Posten mit stimmberechtigt.
- (10) Der Kassenwart ist berechtigt, in Absprache mit dem sportlichen Leiter, ohne Zustimmung des Vorstandes notwendige Investitionen von bis zu 500 Euro zu tätigen. Vorausgesetzt die finanziellen Mittel sind für diesen Zweck vorhanden. Alle Ausgaben über 500 Euro müssen vorher mit dem Vorstand abgeklärt werden. Der Kassenwart ist bei der Vergabe interner Posten mit stimmberechtigt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löhne, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.
- Der Vorstand Löhne, den 22.08.2020